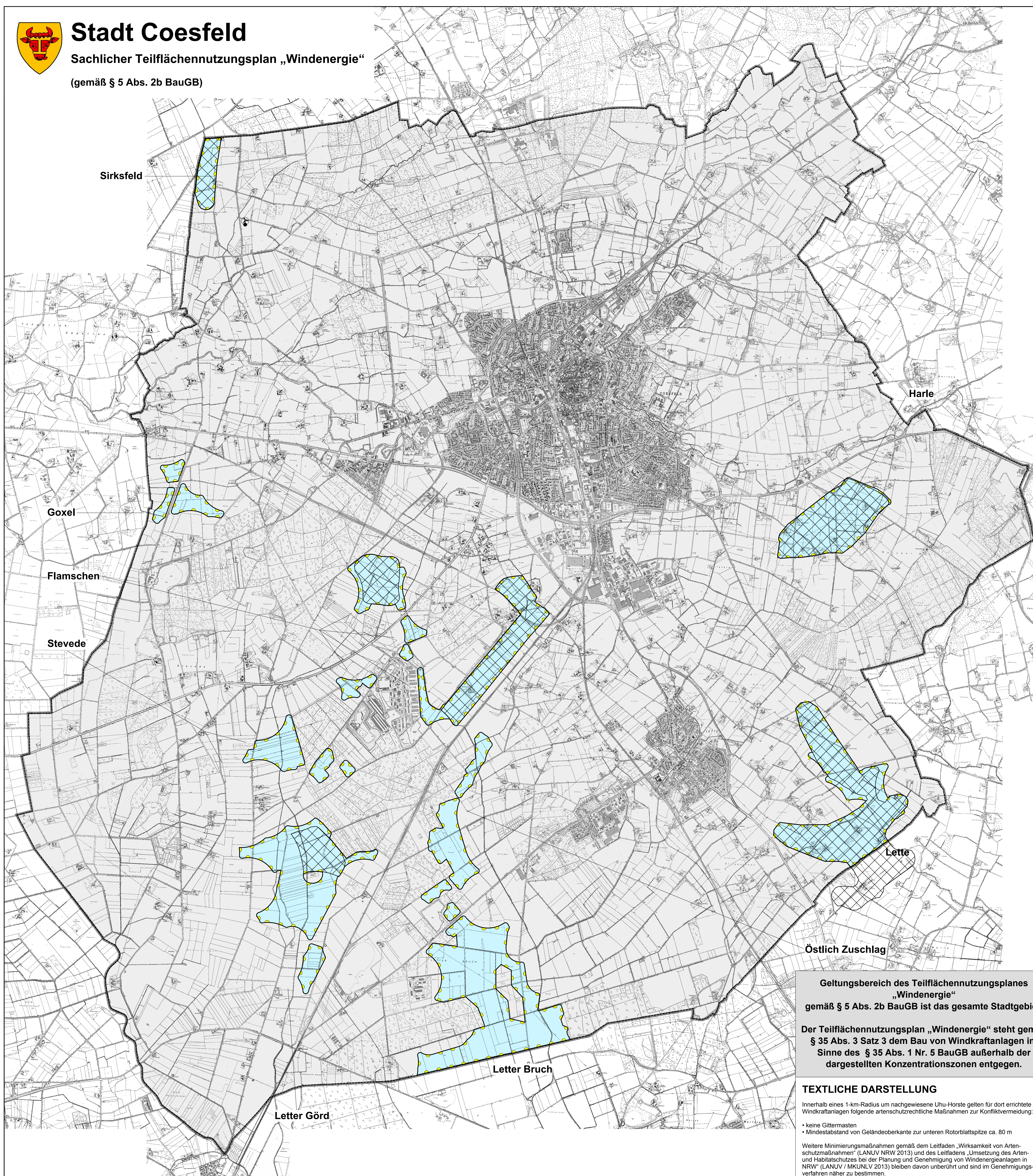


# Stadt Coesfeld

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

(gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)



### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind.
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung
- Vorhandene Windkraftanlage unmittelbar am Rand einer ehemals vorhandenen Konzentrationszone (COE 56), der als Ausnahme von der Regel gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausschlusswirkung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht entgegen steht.

### NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Stadtgrenze
- Windenergiebereiche gemäß „Sachlicher Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland (wirksam seit 16.02.2016)

### AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am  gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen.  
Dieser Beschluss wurde am  ortsüblich bekannt gemacht.  
Coesfeld, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom  bis  gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Coesfeld, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom  bis  gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Coesfeld, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am  gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.  
Coesfeld, den

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom  bis  einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung wurde am  ortsüblich bekannt gemacht.  
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Coesfeld, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am  über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgestellt.  
Coesfeld, den

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom  Münster, den  genehmigt worden.

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am  ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.  
Coesfeld, den

Bürgermeister

### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496).

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

**Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist das gesamte Stadtgebiet.**

**Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen entgegen.**

### TEXTLICHE DARSTELLUNG

Innerhalb eines 1-km-Radius um nachgewiesene Uhu-Horste gelten für dort errichtete Windkraftanlagen folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung:

- keine Gittermasten
- Mindestabstand von Geländeoberkante zur unteren Rotorblattspitze ca. 80 m

Weitere Minimierungsmaßnahmen gemäß dem Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (LANUV NRW 2013) und des Leitfadens „Umsetzung des Art- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (LANUV / MKUNLV 2013) bleiben davon unberührt und sind im Genehmigungsverfahren näher zu bestimmen.

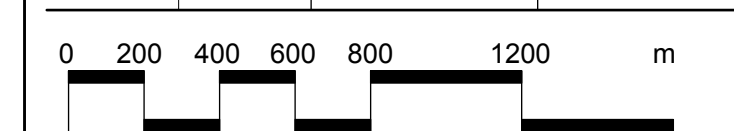
### Stadt Coesfeld

## Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

	Maßstab im Original	1 : 20.000
	Blattgröße	95 / 85
	Bearbeiter	Ahn / Stro
	Datum	21.04.2016

**WOLTERS PARTNER**  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daupeur Straße 15 · D-48653 Coesfeld  
Telefon +49 2541 9400-0 · Telefax 6008  
info@wolterspartner.de



**Auftraggeber:**  
Stadt Coesfeld